VERORDNUNG (EWG) Nr. 2472/75 DER KOMMISSION

vom 29. September 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2049/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Vorausfestetzungsbescheinigungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 740/75 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist erforderlich, Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2049/75 (3) den entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2044/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie für die Vorausfestsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse (4) hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzungsbescheinigungen im Rahmen der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/75 genannten Ausschreibungen anzupassen.

Auf Grund der Marktlage bei Milcherzeugnissen müssen die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) derselben Verordnung (EWG) Nr. 2049/75 festgelegten besonderen Vorschriften über die Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzungsbescheinigungen für bestimmte Milcherzeugnisse, die in Form von bestimmten Waren der Tarifstellen 18.06 D und 21.07 F des Gemeinsamen Zolltarifs ausgeführt werden, aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/75 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 4*

(1) Die Vorausfestsetzungsbescheinigung gilt vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 an bis zum Ende des fünften darauffolgenden Kalendermonats.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt folgende Regelung :

a) bei :

— Gerste, die in Form von Bier (Tarifnr. 22.03 des Gemeinsamen Zolltarifs) ausgeführt wird,

— im Sprühverfahren hergestelltem Milchpulver mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2), das zur Berechnung der bei der Ausfuhr von Kasein (Tarifstelle 35.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs) und von Kaseinaten (Tarifstelle ex 35.01 C des Gemeinsamen Zolltarifs) anwendbaren Erstattung dient,

gilt die Vorausfestsetzungsbescheinigung vom Tage der Erteilung im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 an bis zum Ende des elften darauf folgenden Kalendermonats ;

b) bei im Sprühverfahren hergestelltem Milchpulver mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2) und im Sprühverfahren hergestelltem Milchpulver mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3), das zur Berechnung der Erstattung für unter die Tarifstelle 22.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Waren dient, die im Rahmen einer Ausschreibung nach Artikel 5 ausgeführt werden, gilt die Vorausfestsetzungsbescheinigung vom Tage der Erteilung im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 bis zu dem Zeitpunkt, an dem die aus der betreffenden Ausschreibung herrührenden Verpflichtungen erfüllt werden müssen, spätestens aber bis zum Ende des achtzehnten auf den Monat der Erteilung folgenden Kalendermonats,

c) bei Eiern von Hausgeflügel in der Schale, frisch oder haltbar gemacht, anderen als Bruteiern, die zur Berechnung der bei der Ausfuhr von Eieralbumin (Tarifstelle ex 35.02 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs) anwendbaren Erstattung dienen, gilt die Vorausfestsetzungsbescheinigung vom Tage der Erteilung im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 an bis zum Ende des dritten darauffolgenden Kalendermonats."

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 74 vom 22. 3. 1975, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 37.
(4) ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 15.

Artikel 2

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/75 wird durch folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Wird für ein in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) genanntes Erzeugnis eine Vorausfestsetzungsbescheinigung im Hinblick auf eine im Absatz 1 dieses Artikels genannte Ausschreibung beantragt, so findet Artikel 19 Absatz 2 zweiter und dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 keine Anwendung."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1975

Für die Kommission

F. O. GUNDELACH

Mitglied der Kommission